

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Beschluss: 10.04.2008

Ausfertigung: 21.04.2008

Inkrafttreten: 01.05.2008

1. Änderung: Beschluss: 10.12.2009

Ausfertigung: 16.12.2009

Inkrafttreten: 01.01.2010

2. Änderung: Beschluss: 17.01.2013

Ausfertigung: 22.01.2013

Inkrafttreten: 01.01.2013

3. Änderung: Beschluss: 18.10.2018

Ausfertigung: 22.10.2018

Inkrafttreten: 01.01.2019

4. Änderung: Beschluss: 16.12.2021

Ausfertigung: 20.12.2021

Inkrafttreten: 01.01.2022

5. Änderung: Beschluss: 11.12.2024

Ausfertigung: 12.12.2024

Inkrafttreten: 01.01.2025

6. Änderung: Beschluss: 09.12.2025
 Ausfertigung: 15.12.2025
 Inkrafttreten: 06.01.2026

Die Stadt Friedberg erläßt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 1063), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272) folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 21.04.2008

Klargestellt wird, dass Personenbezeichnungen in der Satzung sich auf alle Geschlechter beziehen.

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Friedberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Bereiche Bachern, Bestihof, Gagers, Griesmühle, Harthausen, Hügelhart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Wittenberg und Friedberg-West einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
2. Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm begrenzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen,

sofern sie ausgebaut sind. Raumteile mit einer Höhe unter 1,5 m gemessen ab Oberkante Fußboden bis Unterkante Sparren bleiben dabei außer Ansatz. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen.

3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
4. Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
5. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz beträgt
 - a) pro qm Grundstücksfläche 4,28 €
 - b) pro qm Geschoßfläche 13,91 €
2. Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlage ergeben, kann die Stadt auf Antrag im Einzelfall Beiträge angemessen ermäßigen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung von Beiträgen

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Be seitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 Wasserabgabesatzung sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau berechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler gesondert erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
 2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|------------|--------------------|
| bis | 4 cbm / h | € 64,20 / Jahr |
| bis | 10 cbm / h | € 128,40 / Jahr |
| bis | 16 cbm / h | € 642,00 / Jahr |
| über | 16 cbm / h | € 1.284,00 / Jahr. |

§ 11 Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
Sie beträgt einheitlich **2,01 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 - 2.1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - 2.2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder

- 2.3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der freiwilligen Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 12 Gebühren für vorübergehenden Anschluss

1. Für einen vorübergehenden Anschluss gemäß § 17 der Wasserabgabesatzung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers 53,50 € bei Abholung im Wasserwerk der Stadt Friedberg bzw. 107,00 € bei Lieferung und Installation durch städtisches Personal und
 - b) Nutzungsgebühren für Inanspruchnahme eines Standrohrzählers pro angefangenem Tag 1,07 € und
 - c) Sicherheitsbeitrag bis zur Rückgabe des Standrohrzählers 500,00 € und
 - d) Wassergebühr nach § 11 Abs. 1 der Satzung.
2. Bei Bauwasseranschluss ohne Meßeinrichtung werden folgende Pauschalen verrechnet:
 - a) Für den Bau eines Einfamilienhauses 30 cbm
 - b) Für jede weitere Wohnung 10 cbm
 - c) Die Kubikmetergebühr nach § 11 Abs. 1 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem der Wasserzähler eingebaut wird.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16 Mehrwertsteuer

In den Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer mit jeweils 7 Prozent enthalten.

§ 17 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.08.1984 in der Fassung vom 22.12.2004 außer Kraft.

Friedberg, den 21. April 2008



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der Samstagausgabe der Friedberger Allgemeinen am 26. April 2008 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Satzung während der allgemeinen Dienststunden bei den Stadtwerken der Stadt Friedberg im Gebäude St.-Jakobs-Platz 1, 1. Stock bei Herrn Grünau oder Herrn Lutzke eingesehen werden kann.

Friedberg, den 15. Mai 2008
STADT FRIEDBERG


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (1.) Änderungssatzung vom 16.12.2009 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 13.01.2010 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Friedberg, den 14.01.2010
Stadt Friedberg


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungssatzung vom 22.01.2013 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 06.02.2013 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, den 21.02.2013
Stadt Friedberg


Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (3.) Änderungssatzung vom 22.10.2018 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 07.11.2018 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2019 in Kraft tritt.

Friedberg, den 11.11.2018
Stadt Friedberg


Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die (4.) Änderungssatzung vom 20.12.2021 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 28.12.2021 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2022 in Kraft tritt.

Friedberg, den 07.01.2022
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die (5.) Änderungssatzung vom 12.12.2024 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 21.12.2024 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.01.2025 in Kraft tritt.

Friedberg, den 12.12.2024
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister



Die (6.) Änderungssatzung vom 15.12.2025 wurde durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt der Stadt Friedberg am 05.01.2026 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 06.01.2026 in Kraft tritt.

Friedberg, den 05.01.2026
Stadt Friedberg



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

